



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Das LIFG-QUIZ - Was Sie schon immer über **Informationsfreiheit** wissen wollten



Machen Sie mit!

Wir stellen die Fragen, Sie antworten:

„Ja“ = **grüne** Karte

„Nein“ = **rote** Karte

Alles klar? Los geht's!



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

War Baden-Württemberg das erste (Bundes-) Land mit einem Informationsfreiheitsgesetz?



Nein

Das erste Bundesland war Brandenburg 1998.
Das LIFG ist in BW seit dem 01.01.2016 in Kraft.



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Soll durch das LIFG Verwaltungshandeln
transparenter gemacht werden?



Ja

Sinn und Zweck der Informationsfreiheit ist es,
Verwaltungshandeln transparent zu machen,
die Meinungs- und Willensbildung zu fördern
und die Beteiligung von informierten Bürgerinnen
und Bürger an **demokratischen Prozessen** zu
stärken. (§ 1 LIFG)



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Muss ein Baurechtsamt Informationen nach
dem LIFG herausgeben?



Ja

**LIFG Anwendungsbereich – Auflistung der
informationspflichtigen Stellen (§ 2 LIFG)**



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Haben wir einen Praxis-Ratgeber?



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Ja

Veröffentlichung
unseres
Praxisratgebers am
24. September 2020





Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Haben alle (Bundes)- Länder ein
Informationsfreiheits- oder -zugangsgesetz?



Nein

Bayern, Sachsen* und Niedersachsen haben
keins.

*Entwurf für ein Transparenzgesetz wird derzeit auf den Weg
gebracht



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Gibt es ein allgemeines Amtsgeheimnis?





Nein

In BW seit 2016 nicht mehr!

Zugang zu behördlichen Informationen bedeutet,
dass an bei Behörden vorhandenen Akten- und
Datenbeständen kein allgemeines Amtsgeheimnis
besteht.



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Ist das Zuchtbuch von Orang-Utans eine
amtliche Information?



Ja

Es handelt sich dabei um eine amtliche
Information im Sinne des LIFG.



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg

Kann man nach LIFG den Terminkalender des
Ministerpräsidenten einsehen?



Ja

Soweit es sich um dienstliche Termine handelt und kein sog. Bewegungsprofil erstellt werden kann.



Kann die Angabe
„Ich bin jetzt im Urlaub und danach im
Ruhestand“ als Ablehnungsgrund anerkannt
werden?



Nein

Urlaub und Ruhestand fallen nicht unter die sog. Schutzgründe:

§ 4 LIFG Schutz öffentlicher Belange

§ 5 LIFG Schutz personenbezogener Daten

§ 6 LIFG Schutz geistigen Eigentums/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

§ 9 Abs. 3 Formale Ablehnungsgründe



Bekommt man die amtlichen Informationen
völlig kostenfrei von den öffentlichen Stellen zur
Verfügung gestellt?



Nein



Die Gebühren regelt § 10 LIFG.



Darf der/die Landesbeauftragte für die
Informationsfreiheit ein Bußgeld bei Verstößen
gegen das LIFG erlassen?



Nein

Die Befugnisse regelt § 12 LIFG z.B.
Beanstandungsrecht



Eine antragstellende Person veröffentlicht die amtlichen Informationen, die sie erhalten hat, auf Twitter. Darf sie das?



Ja

Amtliche Informationen, zu denen Zugang gewährt wird, dürfen weiterverwendet und genutzt werden (Datennutzungsgesetz).



Wird es bald ein
Transparenzgesetz
in
Baden-Württemberg
geben?



Landesbeauftragter
für die **Informationsfreiheit**
Baden-Württemberg



So geht's weiter um 17:30 Uhr:

Politik-Talk mit Vertretern der Fraktionen im Landtag

BigBlueButton-Link:

<https://bbb.lfdi-bw.de/b/lfd-84n-05e-icu>

Dr. Stefan Brink, LfDI BW, im Gespräch mit Grüne: Uli Sckerl, MdL; CDU: Ansgar Mayr, MdL; SPD: Jonas Nicolas Weber, MdL; FDP: Daniel Karrais, MdL; AfD: Daniel Lindenschmid, MdL

- **Vorteile und Hindernisse des Landesinformationsfreiheitgesetzes**
- **Weiterentwicklung zum Transparenzgesetz**